



## FREIE AUSBILDUNG FÜR BIOLOGISCH-DYNAMISCHEN LANDBAU IM OSTEN

# Ausbildungsordnung

Diese Ausbildungsordnung ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages zwischen Betrieb und Auszubildendem.

### **1. Ziel der Ausbildung**

Die Freie Ausbildung in der Biologisch-Dynamischen Landwirtschaft ist ein vierjähriger dualer Ausbildungsgang. Sie führt zu einem Berufsabschluss der Freien Ausbildung in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft.

Nach Abschluss der Ausbildung soll die Qualifikation erreicht sein, sich so in den Ablauf eines Betriebes zu stellen, dass ein Bereich selbständig geführt werden kann und ungeübte Mitarbeiter angelehrt werden können.

### **2. Ausbildungszeit auf dem Betrieb**

Das Hauptgewicht der Ausbildung liegt auf der vierjährigen Mitarbeit auf biologisch-dynamischen Betrieben. Hier werden von den Ausbildern Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt. Dazu gehört eine regelmäßige Arbeitsplanung und entsprechende Rückblicke. Ausbilder und Auszubildende vereinbaren zu Beginn der Ausbildung folgende Punkte:

- In welchen Betriebsteilen soll der/die Auszubildende schwerpunktmäßig arbeiten?
- Wie wird gewährleistet, dass alle betrieblichen Facetten im Laufe der Ausbildungszeit kennen gelernt werden?
- Zeitpunkte und Rhythmus von
  - Individueller Lernzeit von mindestens 3 Stunden pro Woche
  - Wochen- bzw. Arbeitsplanung
  - Inhaltlichen Lehrlingsabenden
  - Durchsicht des Berichtsheftes
- den Zeitpunkt für das Entwicklungsgespräch, spätestens jeweils am Ende des ersten und dritten Lehrjahres.
- den Zeitraum vor dem Betriebswechsel, in dem eine Freistellung für bis zu 6 Tage für Vorstellungsgespräche und Probearbeiten für die nachfolgende Ausbildungszeit vom Ausbildungsbetrieb gewährt wird.

### **Berichtsheft**

In Stichpunkten sollen hier die ausgeführten Arbeiten im Betrieb und Wetterbeobachtungen (Niederschlagsmenge, Min-/ Max-Temperatur, Windrichtung, Bewölkungszustand etc.) festgehalten werden. **Diese Tagesberichte sollen durch die gesamte Ausbildungszeit hindurch geschrieben werden.**

Der Auszubildende fertigt in den ersten drei Ausbildungsjahren pro Jahr mindestens 12 Themenberichte vom Umfang einer Seite an. Grundlage können Aufgaben aus den Seminaren, Aufgaben vom Ausbilder und Themen eigenen ausbildungsbezogenen Interesses sein.

Es liegt in der Verantwortung des Ausbildungsbetriebes, dass die Tages- und Themenberichte regelmäßig angeschaut und gegebenenfalls korrigiert werden.

### Betriebsspiegel

Während seiner Lehrzeit stellt jeder Lehrling von jedem seiner Ausbildungsbetriebe einen Betriebsspiegel auf. Dazu gehört eine Übersicht mit Plänen und Karten, Klima und Boden, Tierbestand und Fruchtfolge, Menschen und Maschinen sowie Vermarktungswegen.

### Herbarium

Das Anlegen eines Herbariums von mind. 50 Pflanzen dient dem besseren Kennenlernen der Pflanzen. Die Pflanzen können gesammelt oder gezeichnet werden und müssen mit deutschem und lateinischem Pflanzennamen, Familie, Fundort und Datum beschriftet werden. Das Herbarium muss bis zur Zwischenprüfung angelegt werden.

### Verträge

Zwischen dem Teilnehmer der Freien Ausbildung und dem Betrieb wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Hierin werden Arbeitszeit, Probezeit, Urlaub, Vergütung etc. geregelt. Der Ausbildungsvertrag wird nur gültig mit der Unterschrift der Arbeitsgemeinschaft. Er wird in dreifacher Ausfertigung unterschrieben und geht dann jeweils an den Lehrling, den Betrieb und die Arbeitsgemeinschaft.

### Finanzielles

Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden eine angemessene, jährlich steigende Vergütung zu gewähren. Der Ausbildungsbetrieb übernimmt die Sozialversicherungen und in der Regel Kost und Logis sowie ein ausgezahltes Entgelt. Dabei sollte der geltende Tariflohn für landwirtschaftliche Auszubildende nicht um mehr als 20% unterschritten werden. Eine Unterschreitung um mehr als 20% muss begründet werden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Initiativkreis. Das ausgezahlte Entgelt muss mindestens 25% des Bruttolohns und 120 € betragen.

Die Kosten für die Seminare (Anreise, Verpflegung und Unterbringung) werden vom Ausbildungsbetrieb übernommen. Der Seminarbeitrag muss zweckgebunden an den Lehrling ausgezahlt werden. Besucht der Lehrling wegen Krankheit das Seminar nicht, muss er den jeweiligen Betrag an den Ausbildungsbetrieb erstatten. Es werden keine Belege von der Arbeitsgemeinschaft an die Ausbildungsbetriebe ausgegeben.

## **3. Überbetriebliche Seminare**

Die überbetriebliche Ausbildung findet an 44 - 49 Tagen im Jahr statt, das entspricht 33 – 38 Werktagen. Die Seminare dauern vier bis sechs Tage. Die Seminarleiter geben am Anfang des Lehrjahres einen Seminarplan mit den Terminen der Seminare bekannt. Für diese Seminare ist der Auszubildende freizustellen. Für alle Auszubildenden ist die Teilnahme an den Seminaren verbindlich. Kann ein Seminar nicht besucht werden, so muss sich beim Seminarleiter abgemeldet werden. Die Seminare finden in der Regel auf verschiedenen biologisch-dynamischen Betrieben statt. Sie dienen der theoretischen Ergänzung der Arbeit auf den Betrieben. Die Beschäftigung mit Grundfragen der Anthroposophie, künstlerische Aktivität und soziales Lernen in der Gruppe sind Bestandteil der Seminare.

## **4. Zeitlicher Ablauf und Prüfung**

### Beginn / Dauer

Das Lehrjahr beginnt am 1. März eines jeden Jahres. Im Rahmen der Ausbildung soll der Ausbildungsbetrieb einmal, in der Regel **nach dem 2. Lehrjahr** gewechselt werden. Die Ausbildung

endet nach vier Jahren mit der Vorstellung der vom Auszubildenden angefertigten Jahresarbeit und mit der Freisprechung.

### Entwicklungsgespräch

Am Ende des ersten und dritten Lehrjahres soll ein Entwicklungsgespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem stattfinden. Hierzu gibt der Initiativkreis ein Formblatt heraus, welches unterschrieben bei der Arbeitsgemeinschaft einzureichen ist. Auf Wunsch einer oder beider Beteiligten kann eine Vertrauensperson hinzugebeten werden. Vereinbarungen, die im Gespräch getroffen werden, sollten schriftlich festgehalten werden.

### Prüfungen

Zu jeder Prüfung muss sich der Auszubildende unter Angabe des Prüfers (Name/ Betrieb) und des vereinbarten Datums vier Wochen vor der Prüfung bei den Seminarleitern und der Geschäftsstelle anmelden. Die Protokolle werden von der Arbeitsgemeinschaft auf Anforderung ausgegeben. Sie sind auch Bestandteil der Gelben Ordner des Auszubildenden und der Ausbildermappe.

### Zwischenprüfung

Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet eine Zwischenprüfung der Fertigkeiten und Kenntnisse statt. Voraussetzung für die Teilnahme ist:

- ein über die bisherige Ausbildungszeit geführtes Berichtsheft mit mindestens 24 Themenberichten
- ein Herbarium mit mindestens 50 Pflanzen
- der Betriebsspiegel des Ausbildungsbetriebes
- Protokoll des Entwicklungsgesprächs

Die Bescheinigung und Dokumentation der Zwischenprüfung wird **vom Auszubildenden** bei der Arbeitsgemeinschaft als Kopie eingereicht. Der Lehrling behält das Original.

### Jahresarbeit

Nach der Zwischenprüfung entscheidet sich der Auszubildende für das Thema seiner Jahresarbeit. Die Jahresarbeit soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Thema soll für den Ausbildungsbetrieb von Bedeutung sein.
- Die Arbeit soll ein praktisches Thema fachlich untersuchen und vertiefen. Es soll keine reine Literatur- oder Theoriearbeit angefertigt werden.
- Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll mindestens 20 und höchstens 40 Seiten betragen.

Die Arbeit wird von einem Menschen auf dem Ausbildungsbetrieb sowie von einem Betreuer von außen begleitet. Der Ausbildungsbetrieb räumt dem Auszubildenden für die Umsetzung der Jahresarbeit Arbeitszeit ein.

Die Jahresarbeit ist vier Wochen vor der Abschlussprüfung an den Prüfer, einen Seminarleiter und die Geschäftsstelle auszuhändigen.

### Praktische Prüfung

Im Laufe des vierten Lehrjahres findet eine Prüfung der praktischen Fähigkeiten statt. Dabei werden folgende Prüfungsbereiche angeboten:

- Ackerbau\*
  - Gartenbau\*
  - Tierhaltung
  - Technik und biologisch-dynamische Präparate
- \*je nach Schwerpunkt

Zusätzlich zum gewählten Schwerpunkt muss die Prüfung in einem weiteren Fach bestanden werden, um insgesamt als bestanden zu gelten.

Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Prüfung ist eine bestandene Zwischenprüfung sowie ein bis zu diesem Zeitpunkt fortgeführtes Berichtsheft.

### Abschlussprüfung

Zum Abschluss der Ausbildung findet für den Auszubildenden eine Abschlussprüfung statt.

Während der Prüfung wird der letzte Ausbildungsbetrieb und die Jahresarbeit vom Auszubildenden vorgestellt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist eine vierjährige praktische Ausbildungszeit, von der mindestens zwei Jahre auf einem biologisch-dynamischen Hof stattgefunden haben, und die bestandene Praktische Prüfung.

Der Initiativkreis entscheidet im Zweifelsfall über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

### Freisprechung

Es erfolgt eine öffentliche Vorstellung der Jahresarbeit, die im feierlichen Rahmen aller Beteiligten Gelegenheit bietet, die geleistete Arbeit anzuerkennen. Danach erfolgt mit Überreichung der Zeugnisse die Freisprechung.

## **5. Organisation**

### Seminarleiter

Jedes Lehrjahr wird von zwei Seminarleitern begleitet und koordiniert. Sie organisieren die Seminare und sind Ansprechpartner für den Auszubildenden und den jeweiligen Ausbildungsbetrieb. Sie betreuen den Auszubildenden bei den Anforderungen wie Prüfungen, Entwicklungsgespräch und Jahresarbeit.

### Initiativkreis

Der Initiativkreis besteht aus mindestens sechs Personen, die Verantwortung für die Freie Ausbildung übernehmen. Er besteht aus den Seminarleitern, Vertretern der Ausbildungsbetriebe, Vertretern der Lehrjahre sowie der Geschäftsleitung. Der Kreis kann selber weitere Teilnehmer für die Mitarbeit vorschlagen und auswählen. Änderungen im Initiativkreis werden auf den Mitgliederversammlungen von Arbeitsgemeinschaft und Sächsischem Ring vorgestellt.

Dem Initiativkreis obliegt in Konfliktsituationen zwischen Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden vermittelnd tätig zu werden oder Vermittler zu benennen. Die Entscheidung über die Auflösung eines Ausbildungsvertrages seitens der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Initiativkreis.

### Auszubildende, die nicht auf Mitgliedsbetrieben einer Landesarbeitsgemeinschaft sind

Die Ausbildung wird durch überwiegend ehrenamtlichen Einsatz von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften finanziert und getragen.

Auszubildende auf Betrieben, die nicht oder nur Fördermitglied in einer Landesarbeitsgemeinschaft sind, können nur nach Absprache an der Freien Ausbildung teilnehmen. Die Betriebe zahlen einen monatlichen Ausbildungsbeitrag an die Arbeitsgemeinschaft. Die Höhe bestimmt der Initiativkreis. Die Betriebe suchen den Kontakt zu den Landesarbeitsgemeinschaften und werden nach einem verabredeten Verfahren aufgenommen

Initiativkreis der Freien Ausbildung im Osten  
im Februar 2016